

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2017/18 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und – Steuerung für 2017 bei Ihnen melden.

Anregungen zum Jahresende

Wichtig: **KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,-- pro Jahr sollten** auf den **Gewinnfreibetrag (GFB)** nicht verzichten, in dem Sie wieder – wie bereits in den Vorjahren – begünstigte Investitionen tätigen. Als solche gelten: Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV (hardware) etc. und bei Wertpapieren neben Wohnbauanleihen auch **wieder andere Wertpapiere**.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2017 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/ Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen – und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2018), die das Einkommen für das Jahr 2017 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für das laufende Jahr. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

Für **(Weihnachts-)geschenke** an **DienstnehmerInnen** (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **186 Euro** jährlich. Wichtig: Nur **Sachzuwendungen** wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **365 Euro pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind **300 Euro pro Jahr** und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Für KlientInnen mit Registrierkasse

Hiezu erfolgt eine separate Aussendung!

Für KlientInnen ohne Registrierkasse

Zur Erinnerung: Für KlientInnen mit über 15.000 Euro Jahresumsatz **und** Barumsätzen über 7.500 Euro ist die Registrierkasse verpflichtend. Wer auf Banküberweisungen umgestellt hat und auch Bareinnahmen erhält, sollte auf die **7.500 Euro – Grenze besonderes Augenmerk legen**, in dem bspw. die Bareinnahmen laufend aufsummiert werden. Denn die Überschreitung löst sofort (muss innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden) die Registrierkassenpflicht aus. Wer zusätzlich auf das Bankkonto Bareinzahlungen tätigt (aber kaum Barbeträge vereinnahmt), muss bei Überprüfungen möglicherweise die Herkunft dieser Beträge erläutern oder nachweisen.

Zur Erinnerung: Für alle KlientInnen

Änderung der **Einzelaufzeichnungspflicht**: **Alle** Steuerpflichtigen müssen ihre **Bareinnahmen** (inkl. Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen) künftig einzeln aufzeichnen.

Belegerteilungspflicht: UnternehmerInnen müssen bei **Barzahlungen** einen Beleg verpflichtend erstellen und dem Leistungsempfänger (Kunden, KlientIn, PatientIn) aushändigen. Dieser muss den Beleg übernehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen (und ist bei einer etwaigen Kontrolle seitens der Finanzverwaltung vorzuweisen). Der Unternehmer muss eine Durchschrift (oder elektronische Abspeicherung) sieben Jahre aufbewahren. *Diese Regelung gilt für alle Unternehmer (auch Vermietung) ab dem ersten Barumsatz, unabhängig von der Registrierkassenpflicht.*

Mindestinhalt des Beleges:

- Name des Unternehmers / der Unternehmerin
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Tag der Belegausstellung
- Art und Umfang der Lieferung und/oder Leistung mit handelsüblicher Bezeichnung
- Barzahlungsbetrag

Unverändert bleibt auch die **laufende Einzelaufzeichnungspflicht** der **Barausgaben**.

Für alle KlientInnen

Die **jährlich fortlaufende Nummerierung** der Honorarnoten(HN)/Rechnungen (RE) und die **fortlaufende Aufzeichnung** dieser HN/RE stellt für die Finanzbehörde sicher, dass alle Einnahmen vollständig erfasst sind. Es ist ersichtlich, wie viele Honorarnoten pro Jahr ausgestellt wurden und damit wird eine Schätzungsbefugnis vereitelt. FinanzamtsprüferInnen denken bei derartigen Formalmängeln diese Vorgangsweise gerne an.

Ebenso sind jährliche Kalender (vor allem im therapeutisch/medizinischen Bereich), in denen laufend Termine eingetragen werden, aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen (gelten als Grundaufzeichnungen). Diese können mitunter wegen erhöhter Beweispflicht auch von Vorteil sein.

Was immer wieder negativ auffällt: Wer Umsatzsteuer verrechnet, muss ein etwaiges **Kilometergeld zum Nettobetrag hinzurechnen** und erst von diesem Gesamtbetrag die gesetzliche Umsatzsteuer berechnen.

Kassennachschaufen seitens der Finanzbehörde

In Zusammenhang mit der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht finden auch sogenannte 'Compliance'-Nachschauen seitens der Finanzverwaltung statt. Sie werden direkt bei Ihnen angekündigt, ohne die steuerliche Vertretung zu informieren. In diesen Fällen ersuchen wir um sofortige Kontaktnahme.

Einige Änderungen zum Jahreswechsel

- Die 1 %ige Mietvertragsgebühr für privaten Wohnraum entfällt;
- Angleichung von Arbeitern und Angestellten;
- Erhöhung der Forschungsprämie auf 14 %

In eigener Sache

Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte - **auch ohne Erinnerung** - im günstigsten Fall bis **Ende Juni** spätestens jedoch im **Dezember des Folgejahres** erfolgen. Die Gründe sind einerseits die Vermeidung von 'Strafzinsen' für etwaige Nachzahlungen und andererseits die aufrechten 'Quotenvereinbarungen' mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als Ihre steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen (beginnend mit Ende Oktober) abzugeben haben.

Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es diverse **Strafsanktionen**, ua Abgabe künftiger Erklärungen bis Ende April des Folgejahres.

Wichtig: Bitte schicken Sie uns **keine Faxe**, denn diese kommen nur fallweise, - trotz technischer Überprüfungen etc., an - oder den Erhalt telefonisch oder per Mail nachfragen.

NEUE SV-GERINGFÜIGKEITSGRENZE AB 1.1.2018: monatlich € 438,05

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME FEIERTAGE
UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2018

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2017